

## Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der PRIMEA INVEST AG

### zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die PRIMEA INVEST AG hat seit 2002 den Empfehlungen des Kodex mit den in den jeweiligen Entsprechenserklärungen veröffentlichten Ausnahmen entsprochen. Die Entsprechenserklärungen wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können auch auf der Internetseite der Gesellschaft ([http://www.primea.ag/de/investorrelations\\_corporategovernance.html](http://www.primea.ag/de/investorrelations_corporategovernance.html)) eingesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der PRIMEA INVEST AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen (Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich, jedoch mit folgenden Ausnahmen, entsprochen wurde und wird:

**3.8 (3) In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.**

Die PRIMEA INVEST AG wird auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren, da die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der PRIMEA INVEST AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

**4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.**

Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversity im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt. Die Gesellschaft wird diese Empfehlung aber bei zukünftigen Entscheidungen erneut prüfen.

**4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.**

Aufgrund der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft bestand der Vorstand unterjährig teilweise nur aus einem Mitglied, das die Geschäftsaktivitäten der PRIMEA INVEST AG in der Öffentlichkeit repräsentierte. Die PRIMEA INVEST AG wird sich zukünftig darum bemühen, dieser Empfehlung zu entsprechen.

**5.1.2 (1) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.**

Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer Person. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, der Diversity-Empfehlung zu entsprechen, weil sich der Aufsichtsrat bei der Frage der Besetzung allein an qualitativen Kriterien, z. B. der Branchenkenntnis, orientiert.

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.**

Der Aufsichtsrat der PRIMEA INVEST AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung diverser Ausschüsse. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt.

- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.**

Der Aufsichtsrat der PRIMEA INVEST AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses.

- 5.3.3. Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.**

Der Aufsichtsrat der PRIMEA INVEST AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Nominierungsausschusses.

- 5.4.1 (2) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.**

Der Aufsichtsrat entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und sämtlichen Empfehlungen des Kodex. Im Vordergrund steht dabei - unabhängig vom Geschlecht - die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Wahl der Vorgeschlagenen insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch potentielle Interessenkonflikte, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt. Die Benennung konkreter Ziele ist hierfür nicht erforderlich.

**(3) Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.**

Der Aufsichtsrat der PRIMEA INVEST AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Nominierungsausschusses.

- 5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.**

Die diesjährige gerichtliche Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgte nicht befristet bis zur nächsten Hauptversammlung, sondern satzungsgemäß für die restliche Laufzeit des Mandats des aus dem Gremium ausgeschiedenen Mitglieds. Aus diesem Grund erfolgte auf der nach der gerichtlichen Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds folgenden Hauptversammlung keine Wahl.

- 7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.**

Durch die Hauptversammlung der PRIMEA INVEST AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet.

Hamburg, im Oktober 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand